

Beitragsordnung der Sächsischen Hans-Carl-von-Carlowitz-Gesellschaft e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

<u>Mitgliedergruppe</u>	<u>Jahresbeitrag</u>
Privatpersonen	60,00 €
Firmenmitgliedschaft	600,00 €
Einrichtungen für Bildung, Forschung, gemeinnützige Vereine	300,00 €
Studenten und Rentner	30,00 €
Schüler/Jugendliche unter 18 Jahren	6,00 €

(2) Tritt ein Mitglied erst nach dem 30.09. des Jahres ein, so beginnt seine Beitragspflicht mit dem Folgejahr.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. März eines jeden Jahres fällig.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind aufgerufen, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 7 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 24.11.2011 in Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand im Anschluss an die Gründungsversammlung am 24.11.2011.

Letzte Änderung vom 09.11.2018